

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Aufhebung der zwingenden Anonymisierung der Positionen in Stellungnahmeverfahren zu DMP**

Vom 19. Juni 2014

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO). Die VerfO sieht auch ein Verfahren für Beschlüsse nach §137f SGB V vor. Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Im 6. Kapitel VerfO wird das Verfahren für Richtlinienbeschlüsse nach § 137f SGB V geregelt.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Bislang wurde in „§ 7 Stellungnahmeverfahren“ geregelt, dass Beschlussentwürfe zu Richtlinien (ergänzend über die allgemeinen Festlegungen des 1. Kapitels 3. Abschnitt VerfO hinaus) bei dissidenten Voten nur die unterschiedlichen Positionen enthalten, ohne dass diese den Mitgliedern oder der Patientenvertretung zugeordnet werden können.

Durch die Streichung des § 7 sollen die Regelungen in Bezug auf die Anonymisierung dissidenter Voten in Stellungnahmeverfahren für alle Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vereinheitlicht werden, da die VerfO in keinem weiteren Bereich vorsieht, bei Stellungnahmeverfahren die dissidenten Voten zu anonymisieren.

Die Regelung in Satz 2 ist aufgrund des Wegfalls der Sonderregelung in Satz 1 nicht mehr erforderlich und kann ebenfalls gestrichen werden, weil auch ohne diese Bestimmung klar festgelegt ist (vgl. 1. Kapitel § 3 VerfO), dass die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens sich nach dem 3. Abschnitt des 1. Kapitels VerfO richtet.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

In seiner Sitzung am 12. März 2014 beriet der Unterausschuss DMP die Streichung von § 7 des 6. Kapitels VerfO und empfahl über die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung, welche am 27. Mai 2014 über den Beschlussentwurf beriet, dem Plenum eine entsprechende Beschlussfassung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschloss die Änderungen der Verfahrensordnung am 19. Juli 2014. Die Patientenvertretung trägt das Beratungsergebnis mit. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 19. Juni 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken